



Gemeinde Schneizlreuth

Landkreis Berchtesgadener Land

Verfügung und Bekanntmachung

über die

Widmung öffentlicher Straßen

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Stichstraße Fronau
Fl. Nr.:	312/16 und 310/6
Gemarkung:	Ristfeucht
Anfangspunkt:	An der Abzweigung in die Fl. Nr. 312/16 auf Höhe des Grundstückes Fl. Nr. 312/9 und Fl. Nr. 312/3
Endpunkt:	auf Höhe des Grundstückes Fl. Nr. 301/1
Länge:	0,148 km

im Bereich der Gemeinde Schneizlreuth; Landkreis Berchtesgadener Land

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete bestehende Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.

Widmungsbeschränkung:

keine

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Schneizlreuth

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 29.05.2020

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.09.2019

Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Frau Steinbacher, Tel. 08651-9535-17) vom

28.04.2020 bis 28.05.2020

eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei. Hilfe beim Betreten bitte vorab per Tel. oder an der Haustürglocke anfordern. üblichen Geschäftszeiten im Bauamt der Gemeinde Schneizlreuth Zimmer 11 in der Zeit vom

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen Form**.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, 83458 Schneizlreuth**.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneizlreuth, 20.04.2020


Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung:

1. Aushang an der Amtstafel: ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3.	
Veröffentlichung und Bekanntmachung vollständig vollzogen. Birgit Steinbacher	